

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Hessen

Handlungsvorschläge
des Deutschen Kinderhilfswerkes
für eine Verbesserung
gesetzlicher und anderweitiger Rahmenbedingungen

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Einleitung | 1 |
| 1. Beteiligungsmöglichkeiten in der Kommune | 6 |
| 2. Absenkung des Wahlalters auf Landes- und Kommunalebene auf 16 Jahre | 10 |
| 3. Interessenvertretungen für Kinder und Jugendliche | 15 |
| 4. Beteiligungsmöglichkeiten in Kindertageseinrichtungen | 16 |
| 5. Beteiligungsmöglichkeiten in der Schule..... | 18 |
| 6. Landesweite Fach- und Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung..... | 26 |
| 7. Weitere Instrumente zur Verbesserung der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen | 27 |

Einleitung

Am 05. April 2018 feierte die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland 26-jähriges Jubiläum. Obwohl in den letzten 26 Jahren einige Fortschritte für Kinder und Jugendliche in Deutschland erreicht werden konnten, ist unser Land immer noch kein kinderfreundliches Land. Das Deutsche Kinderhilfswerk fordert deshalb, fortgesetzte Anstrengungen zu unternehmen für einen grundlegenden Perspektiv- und Politikwechsel.

Einer der Fortschritte in jüngster Zeit in Hessen betrifft zweifellos die Landesverfassung: Wie am 01.11.2018 schließlich amtlich feststand, war bei der Volksabstimmung am 28.10.2018 die Aufnahme von Kinderrechten in die Hessische Landesverfassung auf breite Zustimmung gestoßen. Gut 89 Prozent der hessischen Wählerinnen und Wähler stimmten dafür.

Aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes ist die Verfassung eines Bundeslandes der richtige Ort zu einer Verankerung von Kinderrechten, da so dem politischen Prozess nicht nur der ein normativer Rahmen vorgegeben, sondern ihm auch die Richtung gewiesen wird. Diesem Umstand hat der parteiübergreifende Konsens der Landtagsfraktionen hinsichtlich einer Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Landesverfassung, so wie er als Ergebnis der Arbeit der Enquetekommission "Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen" zur Volksabstimmung gegeben wurde, ganz hervorragend Rechnung getragen.

Nicht zuletzt aus diesem Grund begrüßt das Deutsche Kinderhilfswerk ausdrücklich die jüngst erfolgte Verankerung von Kinderrechten in der Hessischen Landesverfassung. Damit schließt sich das Hessen den 14 Bundesländern an, die bereits positive Erfahrungen mit der Aufnahme der Kinderrechte in ihren Landesverfassungen gemacht haben. Und nicht nur das. Mit der expliziten Verankerung des Kindeswohls als wesentliche Leitlinie und des Beteiligungsrechts für Kinder ist Hessen nun das Bundesland, das in seiner Verfassung den Ansprüchen der UN-Kinderrechtskonvention am besten gerecht wird.

Der hohe Stellenwert der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird durch die expliziten Regelungen in der UN-Kinderrechtskonvention und der EU-Grundrechte-Charta deutlich. So legt Artikel 12 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention fest: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das

fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“ Darauf nimmt auch die EU-Grundrechte-Charta in Artikel 24 Absatz 1 Satz 3 Bezug, wo es hinsichtlich der Beteiligung von Kindern heißt: „Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.“

Auch in Fragen der Beteiligung brauchen wir in Deutschland einen tief greifenden Wandel im Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern. An die Stelle der Einordnung von Kindern lediglich als Bestandteil von Familien und Objekt elterlicher Entscheidungen muss eine gleichberechtigte Beziehung treten, in der die Würde und die eigenen Rechte des Kindes einen selbstverständlichen Platz einnehmen. Aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes muss dabei das Wohl des Kindes an erster Stelle stehen. Wir brauchen in Deutschland „Vorfahrt für Kinderrechte!“

Kinder und Jugendliche sind eigenständige Persönlichkeiten mit vielfältigen Fähigkeiten. Ihre Beteiligung ist der Schlüssel zu einer demokratischen Gesellschaft. Diese Maxime sollte das Leitbild sowohl für das staatliche als auch das gesellschaftliche Handeln in ganz Deutschland sein. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist notwendig und sinnvoll, weil sie zum einen ein Recht der Kinder und Jugendlichen ist, zum anderen Kinder und Jugendliche so unmittelbar demokratische Erfahrungen machen können. Dies scheint heute mehr denn je von Bedeutung.

Kinder und Jugendliche, die sich selbst als aktiv gestaltend erfahren, werden sich auch als Erwachsene eher an der Gestaltung des Gemeinwesens beteiligen. Das hat die Studie „Vita gesellschaftlichen Engagements“, die das Deutsche Kinderhilfswerk herausgegeben hat, eindrucksvoll bestätigt. Mehr als 900 ehrenamtlich Aktive sowie Bundes-, Landes- und Kommunalpolitiker wurden befragt. Das Ergebnis: Fast 83 Prozent derjenigen, die sich heute gesellschaftlich stark engagieren, haben dies bereits in der Kindheit und Jugend getan.

Zudem macht Beteiligung von Kindern und Jugendlichen Sinn, weil Kinder und Jugendliche die Auswirkungen ihres Engagements sehen, nachvollziehen und sich damit identifizieren können, weil Kinder und Jugendliche als Experten in eigener Sache ernst genommen werden und sie die Politik durch neue Formen anregen sowie die Verwaltung bürgerfreundlicher agieren lässt. Kinderfreundliche Kommunen sind lebenswert für alle.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hat viele Gesichter. Sie reicht von der Teilnahme an Veranstaltungen über die Möglichkeit der Meinungsäußerung bis hin zur Übertragung von Verantwortung für Entscheidungen. Wichtig ist dabei zunächst die Information über Beteiligungsmöglichkeiten, denn nur wenn Kinder und Jugendliche die Beteiligungsangebote in Schulen, am Wohnort oder im Rahmen der Freizeitgestaltung kennen und über aktuelle Projekte sowie Planungen informiert werden, können sie ihre Partizipationsmöglichkeiten nutzen. Wichtig ist auch, dass am Anfang jeder Beteiligung ein weitgehender Informationsgleichstand hergestellt und alle Kinder und Jugendlichen von Anfang an beteiligt werden. Dabei muss Transparenz in Bezug auf Entscheidungen und Ziele herrschen.

Bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen muss auch auf die Altersangemessenheit geachtet werden. Bei ihnen laufen Partizipationsprozesse nicht wie bei Erwachsenen ab. Hier muss vor allem ein Lebensweltbezug hergestellt und durch Methodenvielfalt gewährleistet werden, dass die Beteiligungsformen hinreichend attraktiv sind. Auch das Funktionieren von Kommunikation und Interaktion sowie ein angemessener Zeitrahmen, der zwischen der Planung und Umsetzung einen Zusammenhang erkennen lässt, sind wichtige Voraussetzungen gelingender Kinder- und Jugendbeteiligung.

Bei der Beteiligung muss ein besonderes Augenmerk auf Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien gelegt werden. Armut wird längst nicht mehr ausschließlich als finanzielles Problem diskutiert, sondern umfasst neben der materiellen Dimension ebenso soziale, gesundheitliche und kulturelle Bereiche. Kinder, die in Armut aufwachsen, erleben Benachteiligungen in ihrem Sozialisations- und Entwicklungsprozess, denn zu der materiellen Ausgrenzung gesellt sich die persönliche Ausgrenzung. So sehen sich Kinder in Armut häufig ausgeschlossen von Bildung, Partizipation und Perspektive. Um diesen Folgen nachhaltig entgegen zu wirken, ist es von zentraler Bedeutung, psychische Widerstandsfähigkeit gegenüber psychosozialen, psychischen und biologischen Entwicklungsrisiken zu entwickeln. Dies wird wissenschaftlich unter dem Begriff „Resilienz“ gefasst. Dabei ist die Beteiligung dieser Kinder und Jugendlichen an den sie betreffenden Entscheidungen als Resilienz förderndes Angebot ein wesentliches Element zur Stärkung von Empathie sowie Sozialverhalten und damit für die Entwicklung dieser Kinder von elementarer Bedeutung. Die Landesregierung sollte hier zukünftig einen besonderen Schwerpunkt setzen und Fragen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen immer unter dem Blickwinkel einer sich in den letzten Jahren dramatisch verschärften Kinderarmut betrachten.

Wir erleben derzeit eine starke Zuwanderung, insbesondere auch aus Ländern außerhalb Europas. Ein großer Teil der Menschen, die zu uns kommen, sind Familien oder Kinder, die sich alleine auf den Weg in eine Zukunft ohne Krieg und Verfolgung machen. Die Beteiligung der nach Deutschland geflüchteten Kinder und Jugendlichen an den sie betreffenden Entscheidungen muss als Herausforderung angenommen und angegangen werden, da nur auf diesem Wege eine echte und effiziente Form der Partizipation aller gesellschaftlichen Gruppen erreicht werden kann. Für ein gutes Ankommen der Flüchtlingskinder und -jugendlichen hier in Deutschland ist es von großer Bedeutung, sie von Anfang an zu beteiligen, sie mitzunehmen und sie zu ihren Schwierigkeiten, aber auch Vorstellungen vom Leben zu befragen. Die nach Deutschland geflüchteten Kinder und Jugendlichen sollten die gleichen Chancen auf ein erfülltes Leben haben, wie alle anderen Menschen auch. Dazu gehört, ihnen die Möglichkeit zu geben, schnell die deutsche Sprache zu lernen, bestehende Bildungsdefizite auszugleichen und demokratisches Handeln zu lernen. Zentral ist vor allem aber, auch ihnen Hilfestellungen dabei zu geben, wie sie ihr Leben in Deutschland selbstbestimmt gestalten können. Dies entspricht nicht nur den Rechten, die ihnen entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention zustehen, sondern es ist auch im Sinne der Politik und Gesellschaft, wenn aus den Flüchtlingskindern und -jugendlichen möglichst bald eigenständige und dieses Land mitgestaltende Bürgerinnen und Bürger werden.

Ein erster Schritt liegt darin, sich der unterschiedlichen sozialen Bedingungen bewusst zu sein und kulturelle Ausgangslagen in der Beteiligungsmethodik zu berücksichtigen. Wichtig ist zudem, mit den Selbstorganisationen der Geflüchteten sowie Migrantinnen und Migranten eng zusammen zu arbeiten. So haben sich neben den klassischen deutschen Jugendverbänden Organisationen von Flüchtlings- und Migrantenjugendlichen etabliert, die als Ansprechpartner dienen können. Daneben gibt es in allen Bundesländern Flüchtlingsräte sowie in vielen Kommunen interkulturelle Begegnungs- und Beratungszentren, die mit Rat und Tat zur Seite stehen können. Außerdem ist die Ausbildung von Verantwortlichen hinsichtlich interkultureller Kompetenzen von entscheidender Bedeutung. Die diesbezüglichen Fortbildungsangebote müssen von deutschen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgrund der Interkulturalität der Gesellschaft also noch stärker als bisher wahrgenommen werden. Hier liegt auch für die Landesregierung Hessen ein wichtiges Aufgabenfeld, dem mehr als bisher ein Augenmerk gewidmet werden muss. Kinder und Jugendliche ohne Migrationshintergrund können bei der Beteiligung keine Stellvertretung für Migrantenkinder übernehmen. Wir müssen Abschied nehmen vom Verständnis einer migrationsneutralen Politik: In fast allen Lebensbereichen

bestehen Unterschiede in der Lebensrealität von Menschen mit und Menschen ohne Migrationshintergrund. Daher ist die Annahme von migrationsneutralen Entscheidungen irreführend und bedeutet in der Regel eine verdeckte, selbstverständliche Übertragung der bisherigen „deutschen“ Sicht- und Vorgehensweisen auf andere Bevölkerungsgruppen.

Eins sollte jedoch stets bewusst bleiben: Flüchtlingskinder und -jugendliche sowie Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund verfügen über kulturelle, sprachliche und religiöse Potenziale aus verschiedenen Kulturen und Gesellschaften – denen ihrer eigenen Herkunftskultur bzw. der Herkunftskultur von Eltern oder Großeltern. Diese Potenziale gilt es nicht als Risiko, sondern als Chance zu begreifen, um gemeinsam mit allen hier lebenden Kindern und Jugendlichen die bundesdeutsche Gesellschaft des 21. Jahrhunderts zu gestalten.

In diesen Handlungsvorschlägen des Deutschen Kinderhilfswerkes für eine Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendbeteiligung in Hessen werden vor allem die Frage der Beteiligungsmöglichkeiten in der Kommune, das Wahlrecht, die Frage der Interessenvertretungen für Kinder und Jugendliche auf Landesebene, die Beteiligungsmöglichkeiten in Kindertageseinrichtungen und Schulen, die Frage einer landesweiten Fach- und Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung unter die Lupe genommen. Darüber hinaus gibt es noch eine Vielzahl weiterer Punkte, die für die Stärkung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden sollten. Zu nennen sind beispielsweise Anhörungsrechte für Kinder und Jugendliche bei Petitionsausschüssen oder die Einrichtung von „Youth Banks“ zur Finanzierung der von Jugendlichen selbst getragenen Mikroprojekte im Bereich der Beteiligung.

Dem Deutschen Kinderhilfswerk geht es darum, an einzelnen Stellen Handlungsvorschläge für eine Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendbeteiligung in Hessen zu unterbreiten, um eine breite Diskussion über die Partizipation von Kindern und Jugendlichen anzustoßen. Dazu bringen wir gerne unser Wissen und unser Know-how aus der jahrzehntelangen Arbeit für Kinder und Jugendliche ein. Gleichzeitig rufen wir alle in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen staatlichen Institutionen, Parteien, Landtagsfraktionen, Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Organisationen und Verbände auf, weitere Vorschläge zu machen und entsprechende Initiativen zu starten. Die Vision des Deutschen Kinderhilfswerkes ist eine Gesellschaft, in der die Kinder ihre Interessen selbst vertreten. Diese Handlungsvorschläge sollen ein erster Schritt in diese Richtung sein.

1. Beteiligungsmöglichkeiten in der Kommune

Ein wichtiger Umsetzungsschritt, um die geänderte Landesverfassung auch vor Ort in der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen Wirkung entfalten zu lassen, bestünde in einer verbindlichen Kinder- und Jugendbeteiligung an kommunalen Entscheidungen. Denn: Der Wunsch nach mehr Mitsprachemöglichkeiten in der Kommune ist bei Kindern und Jugendlichen sehr groß. Eine Studie für das Land Schleswig-Holstein („Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Konzeptionelle Grundlagen und empirische Befunde zur Mitwirkung junger Menschen in Familie, Schule und Kommune“ Bertelsmann Stiftung 2001) hat allerdings bereits vor einigen Jahren gezeigt, dass die Einschätzungen der Kinder und Jugendlichen und die der Kommunalverwaltungen hinsichtlich des Ausmaßes der Beteiligung stark auseinander gehen. Hier zeigt sich deutlich, dass klare gesetzliche Regelungen und gemeinsame nachprüfbare Qualitätsstandards für die Beteiligung notwendig sind. Genannte Studie hat auch gezeigt, dass die Kinder und Jugendlichen sich besonders dann engagieren (möchten), wenn sie einen persönlichen Bezug zu und Interesse am Thema haben, und wenn sie auch einen direkten Einfluss, eine Wirkung erzielen können. Daraus folgt: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen muss in ihrem direkten Lebensumfeld stattfinden, sie muss für Verwaltungen verbindlich sein und dabei nachvollziehbaren Qualitätsstandards folgen.

Schleswig-Holstein, Hamburg, Baden-Württemberg (hier nur bezogen auf Jugendliche) und Brandenburg sind die einzigen Bundesländer, die derzeit gesetzlich verpflichtende Bestimmungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf der Kommunalebene in Form einer Muss-Bestimmung kennen. Die Erfahrung, nicht zuletzt aus Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg zeigt allerdings, dass von einer Soll- zu einer Muss-Vorschrift hinsichtlich ihres verpflichtenden Charakters für Verwaltungen ein Qualitätssprung erfolgt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Analyse des Instituts für konstruktive Konfliktaustragung und Mediation e.V. Hamburg als Projektleitung von „mitWirkung! Schleswig-Holstein“, die als Erfolge des § 47 f GO Schleswig-Holstein deutlich aufzeigt, dass eine Verpflichtung der Gemeinden zu Beteiligungsformen zu einer Ausweitung demokratischer Erfahrungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche führt. Wichtig ist hierbei allerdings eine inhaltliche Konkretisierung der Beteiligungspflicht, um größere Rechtsklarheit und Rechtssicherheit hinsichtlich der unbestimmten Rechtsbegriffe und damit den tatsächlich umzusetzenden Beteiligungsformen zu erreichen. Möglich wäre dieses

beispielsweise durch die Aufnahme von Regelbeispielen in den Gesetzestext. Ein Rechtsgutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages Schleswig-Holstein vom 23.09.2008 zum § 47 f GO hat hier eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet. Das gilt auch für die Frage eines möglichen Individualrechtsschutzes in Bezug auf die Beteiligungsrechte. Im Hinblick auf die Justiziabilität der Beteiligungsrechte aus Gründen der Rechtsklarheit sollte zukünftig ein Verbandsklagerecht zur Durchsetzung der Beteiligungsrechte zugunsten anerkannter Kinder- und Jugendverbände o.ä. eingeführt werden, aufgrund dessen Verbände aus Gründen des Allgemeinwohls die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Kommune einfordern könnten.

Außerdem regt das Deutsche Kinderhilfswerk eine flächendeckende Einführung der Spielleitplanung an. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und schrumpfender Städte erhält das Leitbild einer kinder- und familienfreundlichen Stadtentwicklung besondere Bedeutung. Kinder- und familienfreundliche Entwicklung von Städten und Gemeinden wird zu einer zentralen Strategie zur Sicherung ihrer Zukunftsfähigkeit. Eine kinder- und familienfreundliche Stadtentwicklung und Stadtplanung lässt sich nur mit den Bürgerinnen und Bürgern gemeinsam entwickeln. Es bedarf dazu geeigneter Instrumente und Verfahren, die Beteiligung und Stadtplanung miteinander verknüpfen. Das Deutsche Kinderhilfswerk spricht sich deshalb dafür aus, das Verfahren der Spielleitplanung als ein Planungsinstrument zu etablieren, das räumliche Fachplanungen und Beteiligungsprozesse miteinander verzahnt. Denn die Spielleitplanung ist ein Qualitätssprung im Handlungsfeld der kinderfreundlichen Stadtplanung und Stadtentwicklung. Sie verknüpft die Belange von Kindern und Jugendlichen mit den klassischen Planungsinstrumenten wie z.B. die Bauleit- und Verkehrsentwicklungsplanung. Sie ist zudem ein Instrument für die vorausschauende Sicherung und Weiterentwicklung von Freiflächen. Die Spielleitplanung entwickelt die Dynamik und Kraft für eine nachhaltige Entwicklung von Städten und Gemeinden. Diesen strategischen Vorteil gilt es zum Wohl von Kindern, Jugendlichen und anderen Stadtbewohnern zu nutzen. Die Spielleitplanung sichert nachhaltige positive Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen, aktiviert bürgerschaftliches Engagement, stärkt die alltagsdemokratische Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen, macht Städte und Gemeinden für Familien attraktiv, wirkt dem Abwanderungsprozess entgegen und erhöht die Lebensqualität für Menschen aller Generationen.

In Anlehnung an diese Empfehlungen schlägt das Deutsche Kinderhilfswerk folgende Gesetzesänderung vor:

| | |
|--|---|
| <p>Hessische Gemeindeordnung (HGO) ALT</p> <p>§ 4c Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1)Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. (2) Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.</p> | <p>Hessische Gemeindeordnung (HGO) NEU</p> <p>§ 4c Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1)Die Gemeinde sollmuss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. (2)Hierzu sollmuss die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.</p> <p>Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.</p> <p>(3) Die Interessen von Kindern und Jugendlichen sind insbesondere berührt, wenn ein Vorhaben oder eine Planung nach Absatz 1</p> <p>1. Einrichtungen oder Angebote für Kinder oder</p> |
|--|---|

| | |
|--|---|
| | <p>Jugendliche zumindest mitbetrifft,</p> <p>2. solche Einrichtungen oder Angebote zumindest mitbetrifft, die von Kindern oder Jugendlichen in besonderer Weise genutzt werden, z.B. Schwimmbäder und Badeplätze, Sportanlagen, Fahrradwege, Schulen, Schulhöfe, Kinderbetreuungseinrichtungen, Spiel- und Bolzplätze, Parkanlagen</p> <p>3. im Rahmen von räumlichen Fachplanungen (wie zum Beispiel Bauleit-, Stadtentwicklungs-, Verkehrs- und Freiraumplanung) öffentliche Freiräume mitbetrifft, in denen sich Kinder oder Jugendliche aufhalten und aktiv werden, beispielsweise Brachen, Siedlungsränder, Straßenräume, Baulücken, Grünanlagen, Hauseingänge oder Plätze.</p> <p>4) Kinder und Jugendliche können die Einrichtung einer Kinder- und Jugendvertretung beantragen. Der Gemeinderat hat innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages über die Einrichtung der Kinder- und Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei die Vertreterinnen und Vertreter der Kinder und Jugendlichen zu hören.</p> |
|--|---|

| | |
|--|---|
| | <p>(5) Ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII kann, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen, wenn der Träger geltend macht, dass Kinder oder Jugendliche durch Planungen und Vorhaben einer Kommune nach den Absätzen 1 bis 3 in ihren Beteiligungsrechten verletzt worden sind.</p> <p>(6) In der Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern der Kinder- und Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Kinder- und Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.</p> <p>(7) Der Kinder- und Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen</p> |
|--|---|

2. Absenkung des Wahlalters auf Landes- und Kommunalebene auf 16 Jahre

In Hessen gilt derzeit auf Landes- und auf Kommunalebene das Wahlalter 18 für das aktive Wahlrecht. Das Deutsche Kinderhilfswerk tritt dafür ein, das aktive Wahlrecht auf Landes- und auf Kommunalebene bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres zu gewähren.

Das Bundesverfassungsgericht hat zum Thema Wahlaltersgrenze ausgeführt, dass Begrenzungen der Allgemeinheit der Wahl „verfassungsrechtlich zulässig [sind], sofern für sie ein zwingender Grund besteht“ (BVerfGE 28,

220, <225>; 36, 139 <141>). So ist es von jeher aus zwingenden Gründen als mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verträglich angesehen worden, dass die Ausübung des Wahlrechts an die Erreichung eines Mindestalters geknüpft wird. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang in einer weiteren Entscheidung (BVerfGE 42, 312 <340 f.>) festgestellt: „Verfassungsprinzipien lassen sich in der Regel nicht rein verwirklichen; ihnen ist genügt, wenn die Ausnahmen auf das unvermeidbare Minimum beschränkt bleiben. So ist das Demokratieprinzip und das engere Prinzip der Allgemeinheit der Wahl nicht verletzt durch Einführung eines Mindestalters ...“.

Im Kommentar von Wolfgang Schreiber zum Bundeswahlgesetz heißt es dazu: „Für die Festsetzung des Wahlalters ist die allgemeine politische Urteilsfähigkeit ausschlaggebend.“ Diese „Urteilsfähigkeit“ ist jedoch weder gesetzlich definiert noch in Kommentaren ausformuliert, wie der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages bereits im Jahre 1995 fest-stellt.

Die Rechtswissenschaft befindet sich hier in einem offenkundigen Widerspruch. Denn immer, wenn es nicht um das Mindestwahlalter geht, lehnt sie die „Urteils-“ oder „Einsichtsfähigkeit“ als Kriterium einhellig ab. So heißt es im Grundgesetz-Kommentar von Schmidt-Bleibtreu u.a.: „Alle Unterschiede des Geschlechtes, der Herkunft, Hautfarbe, Rasse, des Besitzes, der Bildung oder Einsichtsfähigkeit dürfen nicht Maßstab unterschiedlicher Regelungen sein.“ Andererseits wird vom Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages bei der Frage eines Höchstwahlalters genau darauf Bezug genommen: „Die möglicherweise abnehmenden Fähigkeiten älterer Menschen, aktiv an der Lösung gesellschaftlicher Probleme gestalterisch teilnehmen zu können, kann kein Kriterium für den generellen Entzug des Wahlrechts ab einer bestimmten Altersgrenze darstellen, da das Vorhandensein dieser Möglichkeiten umgekehrt auch kein Kriterium für die Gewährung des Wahlrechts ist.“

Wie oben angeführt müssen es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zwingende Gründe sein, die Begrenzungen der Allgemeinheit der Wahl zulassen. Gleichzeitig hat sich das Bundesverfassungs-gericht nicht dazu geäußert, welche Altersgrenze als logisch und zwingend anzusehen ist.

Die Wahlaltersgrenze wird vielfach mit der Frage der Volljährigkeit diskutiert, woraus häufig das Argument entwickelt wird, dass erst mit Erreichen der Volljährigkeit gewählt werden sollte. Dabei wird jedoch eine unzulässige Verknüpfung zwischen einem Menschenrecht und einer Schutzvorschrift

hergestellt. Die Volljährigkeit stellt die Altersgrenze dar, an welche die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit des bürgerlichen Rechts anknüpft. Das bedeutet, vor Eintritt der Volljährigkeit werden junge Menschen vor negativen Folgen ihres eigenen Handelns geschützt, indem die Rechtsordnung nur die rechtlich vorteilhaften Konsequenzen dieses Handelns gegen den jungen Menschen gelten lässt. Negative Folgen des eigenen Handelns können bei der Ausübung des Wahlrechts jedoch nicht angenommen werden. Der Wähler nimmt an dem größten Massenverfahren teil, welches das Recht kennt. Er ist bei einer Gesamtwillensbildung von Tausenden bis Millionen Wählern und Wählerinnen an einem Gesamtakt beteiligt. Daraus ist zu schlussfolgern, dass sich die Situation bei einer politischen Wahl fundamental vom allgemeinen Geschäftsverkehr unterscheidet. Und nur für die Teilnahme an dem allgemeinen Geschäftsverkehr setzt das Recht grundsätzlich die Volljährigkeit vor.

Jugendstudien belegen schon länger, dass auch Minderjährige gesellschaftliche Prozesse aufmerksam verfolgen und sich gesellschaftlich engagieren. Viele fühlen sich jedoch nicht von den politischen Parteien vertreten. Kinder und Jugendliche wollen mitbestimmen, sind kompetent in eigener Sache und wollen zeigen, dass sie es auch können. Grundsätzlich begrüßt das Deutsche Kinderhilfswerk alle Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Diese Beteiligung darf nicht vor dem Wahlrecht Halt machen.

Gerade das Wahlalter zeigt, dass die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland nicht nur in der regionalen Ausprägung, sondern auch bezüglich ihrer inhaltlichen Geltungsbereiche einem Flickenteppich gleicht. Mit 14 Jahren dürfen Kinder Mitglied einer Partei werden, ihre Religion wählen oder sind eingeschränkt strafmündig. Mit 15 Jahren bekommen sie die sozialrechtliche Handlungsfähigkeit. mit 17 Jahren dürfen sie zur Bundeswehr. Viele schwerwiegende Lebensentscheidungen, die Konsequenzen für die eigene Person und für andere haben, dürfen sie schon treffen. Die Auswirkungen sind für die eigene Person und ihr Umfeld ungleich gravierender, als die Stimme bei einer Wahl – der größten Massenentscheidung, die wir in der Demokratie kennen – gemeinsam mit Millionen anderer Wahlberechtigter (am Beispiel der Landtagswahl in Bayern) abzugeben. Neben dem menschenrechtlichen Aspekt liegt hier also eine Ungleichzeitigkeit vor, die nicht nachvollziehbar ist.

Das Wahlrecht in Deutschland ist nicht Wahlpflicht. Freigestellt ist nicht nur, wie sich der Einzelne entscheidet, sondern auch, ob er an der Wahl teilnimmt. Es wird damit offen gelassen, ob der Bürger die Wahl nur als Individualrecht betrachtet, dessen Ausübung in seinem Belieben steht, oder ob er

„kommunikative Reife“ entwickelt, die ihn das Wahlrecht als Akt politisch-staatsbürgerlicher Autonomie begreifen lässt. Obwohl die Ausübung des Wahlrechts grundlegend für die Demokratie ist, regelt der Gesetzgeber das „Ob“ des Wählens nicht, sondern überantwortet es der staatsbürgerlichen Einsicht des Einzelnen.

Eine Absenkung des Wahlalters muss einhergehen mit einer verstärkten Öffnung der Schulen sowie der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe für dieses Themenfeld. So wie Mitwirkungsinitiativen vor allem dort funktionieren, wo es eine Begleitung durch Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe gibt, sollte ein Wahlrecht für Kinder und Jugendliche zu einer Kultur der Demokratieerziehung führen, durch die die Legitimation unseres demokratischen Systems nachhaltig gestärkt wird.

Schließlich kann bedenklich stimmen, dass die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der politischen Praxis trotz viel versprechender Ansätze nach wie vor zu sehr am Rande steht. Die Gefahr, dass die Einräumung eines formalen Wahlrechts unter diesen Umständen zum Alibi wird, muss ernst genommen werden. Indessen kann auch dies nicht zur Vorenthaltung des Wahlrechts führen, sondern muss im Gegenteil zur Folge haben, dass Partizipation in der politischen Praxis vor Ort zum altersgemäß konkret erlebbaren Bestandteil der politischen Kultur wird. Dazu haben vor allem Familie, Kindergarten und Schule, aber auch kirchliche Gruppen, Freizeiteinrichtungen und Kinder- und Jugendverbände entscheidend beizutragen.

Gerade in Zeiten stetig sinkender Wahlbeteiligungen und einer Abkehr vieler Menschen vom Staat und seinen Institutionen muss die Beteiligung – und damit an dieser Stelle die Absenkung der Wahlaltersgrenze – zu einem zentralen Element der Gestaltung von Politik und der Lebensumwelt werden.

| | |
|---|---|
| <p>Verfassung des Landes Hessen Artikel 73 [Stimmberechtigung] ALT</p> <p>(1) Stimmberechtigt sind alle über achtzehn Jahre alten Deutschen [...]</p> <p>Gesetz über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz - LWG) ALT</p> <p>II. Wahlberechtigung § 2 Wahlrecht</p> <p>(1) Wahlberechtigt zum Hessischen Landtag ist, wer am Wahltage [...] 2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet</p> | <p>Verfassung des Landes Hessen Artikel 73 [Stimmberechtigung] NEU</p> <p>(1) Stimmberechtigt sind alle über achtzehn sechzehn Jahre alten Deutschen [...]</p> <p>Gesetz über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz - LWG) NEU</p> <p>II. Wahlberechtigung § 2 Wahlrecht</p> <p>(1) Wahlberechtigt zum Hessischen Landtag ist, wer am Wahltage [...] 2. das achtzehnte sechzehnte Lebensjahr vollendet</p> |
|---|---|

3. Interessenvertretungen für Kinder und Jugendliche

Grundsätzlich muss festgestellt werden, dass die Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft weiterhin unzureichend berücksichtigt sind und Kinder und Jugendliche in Politik und Gesellschaft noch immer eine untergeordnete Rolle spielen. Sie können nicht wählen, ihre Äußerungen werden von den Erwachsenen vielfach nicht ausreichend gewürdigt, ihnen wird Unreife und mangelnde Kompetenz in der Beurteilung sozialer und wirtschaftlicher Fragen unterstellt. Kurz: Kinder und Jugendliche werden politisch nicht ernst genommen. Die noch immer unzureichende Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention verdeutlicht dies beispielhaft.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat in seinen *Abschließenden Bemerkungen* 2014 zum Dritten Staatenbericht Deutschland ein unabhängiges Monitoringsystem der UN-Kinderrechtskonvention auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene empfohlen. Dieses sollte auch ein Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche umfassen.

Deshalb brauchen die Kinder und Jugendlichen eine Institution, die sich wirkungsvoll für ihre Rechte einsetzt und ggf. Beschwerden entgegennimmt, und welche hierbei Landes- und Kommunalebene miteinander in Austausch bringt bzw. vernetzt.

Das Land Hessen hat in der vergangenen Legislatur eine (ehrenamtliche) Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Kinder- und Jugendrechte berufen. Über eine erneute Einrichtung dieser Beauftragtenstelle sowie über die Möglichkeiten und Ressourcen der Beauftragten sind noch keine öffentlichen Informationen verfügbar, wodurch über die Zukunft der Beauftragtenstelle aktuell nur spekuliert werden kann. Gleichwohl besteht aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes langfristig die Notwendigkeit einer Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche bzw. deren Rechten in Hessen. Einige allgemeine Empfehlungen hinsichtlich der Qualitätsentwicklung einer solchen Vertretung sollen im Folgenden kurz umrissen werden.

Perspektivisch empfiehlt das Deutsche Kinderhilfswerk, den/ die ehrenamtliche/n Beauftragten in ein/e hauptamtliche/n Beauftragte/n umzuwandeln. Eine landesweite Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche bedarf hauptamtlicher Verbindlichkeit. Gleichwohl ist sehr positiv zu vermerken, dass viele wichtige Impulse für die Umsetzung der Kinderrechte in Hessen durch die aktuelle Beauftragte gegeben werden konnten, sei es bspw. auf fachlicher Ebene durch die Erstellung der Kinder-

und Jugendrechte-Charta, auf der Ebene der Bekanntmachung der Kinderrechte durch öffentliche Auftritte mit wirkungsvollen kinderrechtlichen Impulsen, und auf der Ebene der Vernetzung von Akteuren durch die Herstellung oder Wahrnehmung von Gelegenheiten zum Austausch zwischen Fachleuten der Praxis vor Ort, Kinderrechtsakteuren, sowie Politik und Verwaltung.

Das Deutsche Kinderhilfswerk empfiehlt, auch in der aktuellen Legislatur wieder eine (ehrenamtliche) Beauftragte für Kinder- und Jugendrechte einzusetzen, sowie durch entsprechende Regelungen für eine verbindliche Nachhaltigkeit dieser Beauftragtenstelle zu sorgen. Zudem sollte der/die Beauftragte ein Budget für eigene Projekte erhalten sowie einen angemessenen Mitarbeiter/innenstab auf fachlicher und organisatorischer Ebene. Zu seinen/ihren Aufgaben sollte auch die Beobachtung der gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen zählen, die Hessen in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention ergreift, und daran anschließend die Beratung der Landesregierung in allen Kinder betreffenden Fragen und die Anregung konkreter Maßnahmen der Kinder- und Jugendpolitik. Seine/ihre Empfehlungen zur Verbesserung der Belange und Interessen von Kindern und Jugendlichen kann der/die Beauftragte veröffentlichen, wenn die Veröffentlichung ihm/ihr geeignet erscheint, auf eine Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen hinzuwirken.

Die öffentlichen Stellen des Landes sollten verpflichtet sein, den/die Beauftragte und die von ihm beauftragten Personen bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der/die Beauftragte sollte gegenüber den öffentlichen Stellen des Landes einen Anspruch auf Auskunft zu seinen Fragen und auf Einsicht in alle Unterlagen und Akten erhalten, wenn eine Regelung oder Maßnahme der um Auskunft ersuchten öffentlichen Stelle das Wohl oder den Schutz von Kindern berühren kann.

4. Beteiligungsmöglichkeiten in Kindertageseinrichtungen

Die ersten Erfahrungen im sozialen Gemeinwesen außerhalb der Familie werden heute von Kindern in Kindertagesstätten gesammelt. Für eine erfolgreiche Umsetzung der Beteiligungsrechte sind altersangemessene Formen der Beteiligung von entscheidender Bedeutung. Die Jugendministerkonferenz und Kultusministerkonferenz setzen sich deshalb mit ihrem Gemeinsamen Rahmen der Länder für die Frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen für eine entwicklungsgemäße Beteiligung von Kindern an den ihr Leben in der Einrichtung betreffenden Entscheidungen in

Kindertagesstätten ein. Der gemeinsame Rahmen stellt eine Verständigung der Länder über die Grundsätze der Bildungsarbeit der Kindertageseinrichtungen dar, der durch die Bildungspläne auf Landesebene konkretisiert, ausgefüllt und erweitert werden soll.

Partizipation in Kindertageseinrichtungen ist in der Demokratie ein Recht von Kindern und darüber hinaus zentral für Bildungsförderung und den Erwerb demokratischer Grundkompetenzen. Partizipation gelingt jedoch nicht per Akklamation. Sie braucht vielmehr bestimmte Rahmenbedingungen – und vor allem Erwachsene, die Kinder als gleichberechtigte Subjekte behandeln, ohne dass sie ihre Verantwortung für ein gelingendes Aufwachsen abgeben. Wenn Partizipation als Recht des Subjekts, sich in seinen eigenen Angelegenheiten zu engagieren, mit der Geburt beginnt, ist die Ermöglichung von Partizipation nicht erst eine Aufgabe von Schule, Jugendeinrichtungen und Kommunen, sondern muss schon früher beginnen. Kindertageseinrichtungen sind die ersten (pädagogisch gestalteten) öffentlichen Räume, in denen Kinder außerhalb der Familie ihre Beteiligungsmöglichkeiten im Alltag erfahren können. Sie sind damit die ersten demokratischen öffentlichen Lernorte. In Kindertageseinrichtungen lassen sich vor allem zwei Formen der Beteiligung unterscheiden: institutionalisierte bzw. formale sowie projektorientierte Beteiligungsformen.

Das hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) wurde durch das 2014 in Kraft getretene Hessische Kinderförderungsgesetz (HessKiFöG) zur Regelung der Rahmenbedingungen und der Landesförderung für die Kindertagesbetreuung geändert. Durch das HessKiFöG wurden die Beteiligungsrechte der Eltern von Kindern in Tageseinrichtungen durch § 27 Abs. 3 HKJGB rechtlich gestärkt. So gibt es ein Anhörungsrecht des Elternbeirates vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung und ein Vorschlagsrecht hinsichtlich die Einrichtung betreffende Fragen.

Das Recht auf Beteiligung der Kinder in Kindertageseinrichtungen ist hingegen in Hessen bisher nicht im Gesetz verankert. Jedoch garantiert der Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention Kindern jedes Alters das Recht auf Mitsprache und Beteiligung, welches ein Verständnis von Kindern als aktive Mitglieder der Gesellschaft zum Ausdruck bringt. Das Fehlen von Beteiligungsrechten von Kindern in Kindertageseinrichtungen stellt somit auch ein Umsetzungsdefizit des wichtigen Art. 12 UN-KRK dar. Auch als Konkretisierung der Regelungen aus SGB VIII § 45 (2) sowie als Umsetzung der im HKJGB unter §1 seit 5/2018 neu aufgenommene Bezug auf die UN-

Kinderrechtskonvention wäre eine stärkere Normierung der Beteiligungsrechte in den Kindertageseinrichtungen wünschenswert.

Die Kinderbeteiligung in Kindertageseinrichtungen sollte in Hessen als Recht gesetzlich verankert werden, wie dies bereits in vielen anderen Bundesländern der Fall ist. Deshalb schlägt das Deutsche Kinderhilfswerk für eine Verankerung von Beteiligungsrechten von Kindern in Tageseinrichtungen folgende Gesetzesänderung vor:

5. Beteiligungsmöglichkeiten in der Schule

Auch in der Schule müssen die Interessen von Kindern in den Mittelpunkt des Handelns gerückt werden. Im Sinne von Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention, der die Berücksichtigung des Kindeswillens enthält, sollten Kinder in Deutschlands Schulen endlich mehr Mitbestimmungsmöglichkeiten bekommen und zwar nicht nur in Fragen der Raumgestaltung, sondern auch bei der Unterrichtsgestaltung. Nur so kann der bereits mehrfach angemahnte Klimawechsel in Deutschlands Schulen erfolgen, der es Kindern wieder ermöglicht, mit Spaß und Freude in die Schule zu gehen. Damit könnte auch erreicht werden, dass weniger Kinder und Jugendliche als bisher dem Unterricht fernbleiben. Dazu muss sich die Schule auch viel stärker als bisher der Lebenswirklichkeit von Kindern öffnen.

Von entscheidender Bedeutung für die Sozialisation der jungen Generation sind die Erfahrungen im schulischen Bereich. Es bedarf sowohl im Unterricht als auch im außerunterrichtlichen Bereich der Schule eines für Beteiligung offenen Klimas, damit die Schülerinnen und Schüler die Erfahrung machen, dass es sich lohnt, wenn sie sich zur Gestaltung ihrer eigenen Angelegenheiten einbringen.

Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom März 2009 hat die Erziehung für die Demokratie als zentrale Aufgabe für Schule und Jugendbildung benannt. Demnach sollen Kinder schon in der Grundschule Partizipation einüben und lernen, dass die Demokratie den Menschen die Möglichkeit eröffnet, für sich selbst und die Gemeinschaft Verantwortung zu übernehmen: „Demokratisches Verständnis entwickeln Kinder und Jugendliche ganz besonders über persönliche Erfahrung und über eigenes Handeln. Elementare Grundlagen hierfür werden bereits im frühkindlichen Entwicklungsstadium gelegt. Partizipation und Selbstverantwortung müssen

| <p>Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) ALT</p> <p>§ 26</p> | <p>Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) NEU</p> <p>§ 26</p> |
|---|---|
| <p>(1) Die Tageseinrichtung hat einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Bildungs- und Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. Zur Erfüllung dieser Aufgabe und zur Sicherung eines kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammenarbeiten (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft).</p> <p>(2) Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist der Träger der Tageseinrichtung unter Mitwirkung der</p> | <p>(1) Die Tageseinrichtung hat einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Bildungs- und Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. Zur Erfüllung dieser Aufgabe und zur Sicherung eines kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammenarbeiten (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft).</p> <p>(2) Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist der Träger der Tageseinrichtung unter Mitwirkung der</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Erziehungsberechtigten verantwortlich.</p> <p style="text-align: center;">§ 27</p> <p>Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat</p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Tageseinrichtung sind vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen. Die pädagogischen Fachkräfte sollen im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft auf einen regelmäßigen und umfassenden Austausch mit den Erziehungsberechtigten über die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder hinwirken.</p> <p>(2) Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung. Die Leitung der Tageseinrichtung soll mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Erziehungsberechtigten dies fordern.</p> <p>(3) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Elternbeirat. Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen</p> | <p>Erziehungsberechtigten verantwortlich.</p> <p>(3) Kinder sind ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend zu beteiligen.</p> <p style="text-align: center;">§ 27</p> <p>Elternbeteiligung, Elternversammlung, Elternbeirat und Kinderbeteiligung</p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Tageseinrichtung sind vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen. Die pädagogischen Fachkräfte sollen im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft auf einen regelmäßigen und umfassenden Austausch mit den Erziehungsberechtigten über die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder hinwirken.</p> <p>(2) Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung. Die Leitung der Tageseinrichtung soll mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Erziehungsberechtigten dies fordern.</p> <p>(3) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Elternbeirat. Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen</p> |
|--|---|

| | |
|---|---|
| <p>in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung anzuhören. Er kann von dem Träger und den in der Tageseinrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.</p> <p>(4) Das Nähere über die Einberufung der Elternversammlung, die Wahl des Elternbeirates, das Anhörungsrecht nach Abs. 3 Satz 2 und die Auskunftspflicht und das Vorschlagsrecht nach Abs. 3 Satz 3 regelt der Träger.</p> <p>(5) Erziehungsberechtigten mit einer Hör- oder Sprachbehinderung werden für die Kommunikation mit der Tageseinrichtung in der deutschen Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mittels anderer geeigneter Kommunikationshilfen die notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom 29. Oktober 2010 (GVBl. I S. 369), geändert durch Verordnung vom 21. November 2014 (GVBl. S. 300), erstattet.</p> | <p>in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung anzuhören. Er kann von dem Träger und den in der Tageseinrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.</p> <p>(4) Das Nähere über die Einberufung der Elternversammlung, die Wahl des Elternbeirates, das Anhörungsrecht nach Abs. 3 Satz 2 und die Auskunftspflicht und das Vorschlagsrecht nach Abs. 3 Satz 3 regelt der Träger.</p> <p>(5) Erziehungsberechtigten mit einer Hör- oder Sprachbehinderung werden für die Kommunikation mit der Tageseinrichtung in der deutschen Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mittels anderer geeigneter Kommunikationshilfen die notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom 29. Oktober 2010 (GVBl. I S. 369), geändert durch Verordnung vom 21. November 2014 (GVBl. S. 300), erstattet.</p> <p>(6) Die Kinder wirken entsprechend ihres Entwicklungsstandes und ihrer Bedürfnisse bei der Gestaltung ihres Alltages in den</p> |
|---|---|

| | |
|--|---|
| | <p>Kindertageseinrichtungen mit. Dabei sind von den Kindertageseinrichtungen Verfahren zu entwickeln, um insbesondere institutionalisierte Beteiligungsformen wie Kinderkonferenzen, Kinderräte oder Kinderparlamente in den Einrichtungen zu etablieren und die Beteiligung strukturell, z.B. im Rahmen der Erarbeitung einer Kita-Verfassung, zu verankern.</p> |
|--|---|

früh und in möglichst allen Lebenszusammenhängen erlernt und erfahren werden – auch und gerade in Familie und Schule.“

Im Hessischen Schulgesetz gibt es mit der Schülervertretung, dem Kreis- und Stadtschülerrat sowie dem Landesschülerrat Instrumente, die die Partizipation in schulischen Einrichtungen fördern und somit eine Basis für weitere Projekte bilden. Darauf sollte aufgebaut werden. Der Schülerrat sollte angehört werden müssen, bevor der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind. Ebenso sollte der Landesschülerbeirat das Recht besitzen das Kultusministerium in allgemeinen Fragen des Erziehungs- und Unterrichtswesens, insbesondere bei der Gestaltung der Bildungs- und Lehrpläne und der Zulassung der Schulbücher beraten zu können

Neben den klassischen Beteiligungsformen wie Schülervertretungen oder die Mitarbeit in Klassen- und Schulkonferenzen sollten zukünftig auch weitere Formen der Mitbestimmung in den Schulalltag integriert werden. Ein Beispiel dafür ist der Klassenrat, der ursprünglich vor allem als demokratische Gesprächsrunde von Lehrkräften und Schülerschaft zu konkreten Momenten der Unterrichtsplanung und -gestaltung diente. Inzwischen sind seine Funktionen erweitert worden. Hier können Probleme, Konflikte, Ungerechtigkeiten, aber auch die Vorbereitung der Klassenfahrt, ein Projekt usw. thematisiert werden.

Die Beteiligungsinstrumente von Schülerinnen und Schülern in Hessen sollten gestärkt werden. Dementsprechend schlägt das Deutsche Kinderhilfswerk die folgenden Gesetzesänderungen vor:

| Hessisches Schulgesetz (HSchG) ALT | Hessisches Schulgesetz (HSchG) NEU |
|---|--|
| § 122 Die Schülervertretung in der Schule | § 122 Die Schülervertretung in der Schule |
| (8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll dem Schülerrat geeignete Räume und die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Zeit zur Verfügung stellen. Dem Schülerrat soll die Benutzung der Schulverwaltungseinrichtungen gestattet werden. Die Schulleiterin | (8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll dem Schülerrat geeignete Räume und die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Zeit zur Verfügung stellen. Dem Schülerrat soll die Benutzung der Schulverwaltungseinrichtungen gestattet werden. Der Schulleiter |

| | |
|---|--|
| <p>oder der Schulleiter darf in die Arbeit des Schülerrats nur eingreifen, soweit es zur Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Beschlüssen der Schulkonferenz erforderlich ist.</p> | <p>unterrichtet den Schülerrat über seine Rechte und Pflichten sowie alle Angelegenheiten, die für die Schülermitverantwortung von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt die notwendigen Auskünfte. Der Schülerrat soll gehört werden, bevor der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind. Die Schulleiterin oder der Schulleiter darf in die Arbeit des Schülerrats nur eingreifen, soweit es zur Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Beschlüssen der Schulkonferenz erforderlich ist.</p> |
| <p>§ 123 Kreis- und Stadtschülerrat</p> <p>(3) Für die Aufgaben des Kreis- oder Stadtschülerrats gilt § 115 entsprechend.</p> | <p>§ 123 Kreis- und Stadtschülerrat</p> <p>(3) Für die Aufgaben des Kreis- oder Stadtschülerrats gilt § 115 entsprechend.</p> |
| <p>§ 124 Landeschülerrat</p> <p>(2) Der Landeschülerrat wählt die Landesschulsprecherin oder den Landesschulsprecher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter als Landesvorstand aus seiner Mitte; bis zu acht weitere Schülerinnen und Schüler</p> | <p>(3) Der Kreis- oder Stadtschülerrat berät die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung in allen die Schulen betreffenden Fragen.</p> <p>§ 124 Landeschülerrat</p> <p>(2) Der Landeschülerrat wählt die Landesschulsprecherin oder den Landesschulsprecher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter als Landesvorstand</p> |

| | |
|---|--|
| <p>können zur Mitarbeit im Landesvorstand gewählt werden. Der Landesvorstand vertritt die schulischen Interessen der Schülerinnen und Schüler aller Schulformen und -stufen gegenüber dem Kultusministerium. Der Landeschülerrat gibt sich im Einvernehmen mit dem Kultusministerium eine Geschäftsordnung.</p> | <p>aus seiner Mitte; bis zu acht weitere Schülerinnen und Schüler können zur Mitarbeit im Landesvorstand gewählt werden. Der Landesvorstand vertritt die schulischen Interessen der Schülerinnen und Schüler aller Schulformen und -stufen gegenüber dem Kultusministerium. Dies umfasst die Beratung des Kultusministeriums in allgemeinen Fragen des Erziehungs- und Unterrichtswesens, insbesondere bei der Gestaltung der Bildungs- und Lehrpläne und der Zulassung der Schulbücher. Der Landeschülerrat gibt sich im Einvernehmen mit dem Kultusministerium eine Geschäftsordnung.</p> |
|---|--|

6. Landesweite Fach- und Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung

Kurz umrissen werden soll hier das Instrument einer landesweiten Fach- und Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung. Entsprechende Einrichtungen existieren mittlerweile in der Mehrzahl der Bundesländer, mit teils variierenden Aufgabenschwerpunkten und unterschiedlichen Organisationsformen, so bspw. im Rahmen einer Förderung eines Jugendverbandes oder eines freien Trägers, oder mit der Ansiedlung an ein Landesjugendamt. Die konkreten Aufgaben und die passende Organisationsform können fachlich sinnvoll nur landesspezifisch durch einen gemeinsamen Entwicklungsprozess relevanter Akteure im Themenfeld erfolgen. Im bundesweiten Überblick scheint die Einrichtung einer solchen – auf Landesebene angesiedelten, und sowohl auf Landes- wie auch auf Kommunalebene tätig werdenden – Fachstelle angezeigt, um bspw. den fachlichen Austausch, die Qualitätsentwicklung und eine Prozessbegleitung sinnvoll mit einem Landesüberblick zu steuern.

Zu den Aufgaben einer solchen Fach- und Servicestelle zählt beispielsweise:

1. Anlaufstation für Fachkräfte der Kinder- und Jugendbeteiligung

Neben der Vernetzung von Akteuren auf Landesebene und der Bündelung von Kräften bei der Umsetzung von Kinder- und Jugendbeteiligung liegt bei der Fach- und Servicestelle auch die Aufgabe, ihre anerkannte Fachexpertise an die Akteure der Praxis vor Ort weiterzuvermitteln. Auch die Weitergabe des Wissens über Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten für Beteiligungsprojekte zählen zu den notwendigen Aufgaben, sowie die Vermittlung von Fachexpertinnen und –experten der Kinder- und Jugendbeteiligung z.B. an Kommunen, die Beteiligungsprojekte durchführen wollen, aber bei sich vor Ort keine ausgebildeten Fachkräfte zur Verfügung haben.

2. Lobbyarbeit bei politischen Entscheidungsträgern

Auch die Vernetzung mit den Entscheidungsträgerinnen und -trägern in Politik und Verwaltung zählt zu den Aufgaben einer Fach- und Servicestelle. Hier kann für Kinder- und Jugendbeteiligung geworben werden, es kann auf notwendige nächste Entwicklungsschritte hingewiesen werden, Beratung bei einer landesweiten Strukturentwicklung angeboten werden, Erfolge und Probleme benannt werden.

3. Qualifizierung und Beratung

Je nach Kapazitäten ist es denkbar, dass die Fach- und Servicestelle Weiterbildungen zum Thema Kinder- und Jugendbeteiligung organisiert oder fachlich begleitet. Auch die Beratung von freien Trägern und Kommunen bei Beteiligungsvorhaben zählt zu den möglichen Aufgaben

4. Durchführung von eigenen Beteiligungsprojekten, landesweite Vernetzung

Auch die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen selbst sollte bei der Fach- und Servicestelle stattfinden – sei es über die Durchführung eigener Beteiligungsprojekte, die landesweite Vernetzung von dauerhaft arbeitenden Beteiligungsgremien wie Kinder- und Jugendparlamenten und –beiräten, oder das Anstoßen von kommunalen Beteiligungsprozessen durch die Ausrichtung initiierender Kinder- und Jugendforen.

7. Weitere Instrumente zur Verbesserung der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen

Sämtliche Änderungen auf gesetzlicher Ebene, die zu mehr Beteiligung von Kinder und Jugendlichen führen, müssen auf weiteren Ebenen flankierend unterstützt werden, um in der Praxis vor Ort und der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen tatsächlich anzukommen. Hierzu zählen u.a. finanzielle Förderung von Beteiligungsprojekten, Qualifizierung und Vernetzung der Fachkräfte, Arbeit an der Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen

seitens verantwortlicher Erzieher/innen und Pädagog/innen, u.v.m. In vielen dieser Bereiche kann das Deutsche Kinderhilfswerk langjährige Erfahrung und fachliche Expertise aufweisen, teilweise finden sich solche Aufgaben auch in dem vorgeschlagenen Aufgabenzuschnitt einer landesweiten Fach- und Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung wieder.

Weitere konkrete Maßnahmen sind hier denkbar. Als ein sinnvolles Instrument erscheint die Einrichtung eines Förderfonds, über den niedrigschwellig und kurzfristig Finanzmittel für die Realisierung von Beteiligungsprojekten beantragt werden können. Die Erfahrung zeigt, dass Beteiligungsvorhaben häufig nicht in den Haushalten der Kommunen vorausgeplant werden, oder auch nicht planbar sind aufgrund von spontan entstehenden Beteiligungsbedarfen. Ein solcher Fonds könnte ein sinnvolles Instrument sein, um die Beteiligungsstruktur in Hessen insgesamt zu stärken.

Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, Qualifikationsmaßnahmen für Fachkräfte zur Förderung von Kinder- und Jugendbeteiligung sowie deren Vernetzung zu etablieren. Im Verbund tragen diese Instrumente – Qualifizierung, Vernetzung, Projektförderung – zu einer mehrdimensionalen und vor allem nachhaltigen Unterstützung von Kinder- und Jugendbeteiligung und Kinderrechtprojekten in dem jeweiligen Bundesland bei.